



## Presseartikel des SdV e. V. zum Thema: Wie „Rabattvereine“ den Makler teuer zu stehen kommen können

Die Schutzvereinigung deutscher Versicherungsvermittler e. V. (SdV) hat einen Presseartikel zum Thema „Rabattvereine“ veröffentlicht, der bei uns für viele Nachfragen gesorgt hat.

Die am häufigsten gestellte Frage ist, ob der VFHI die strengen BAFin-Richtlinien erfüllt, die in dem Artikel angesprochen werden.

Dazu ein klares JA!

Der VFHI ist ein 1993 gegründeter, auch fiskalisch anerkannter Berufsverband. Er ist als solcher mit einer ständigen Vertretung in Berlin beim Präsidenten des Deutschen Bundestages registriert. Nicht nur gemäß der Satzung des VFHI, sondern vor allem auch in praxi nachweislich, bestehen die Aufgaben und der Zweck des VFHI nicht zum überwiegenden Teil im Abschluss von Kollektivrahmenverträgen mit Versicherern, was der jährlich erscheinende umfangreiche Tätigkeitsbericht auch eindrücklich dokumentiert. Der VFHI unterhält außerdem mit einer Vielzahl von Versicherern Rahmenverträge, was Abhängigkeiten von einem Versicherer ferner ausschließt. Der VFHI bietet eine Fülle gänzlich versicherungsfremder Leistungen und Services an, die von den Mitgliedern auch intensiv genutzt werden. Der Vorstand des VFHI besteht mehrheitlich nicht aus Personen, die originär in der Versicherungswirtschaft tätig sind. Mit Erfüllung dieser und einiger weiterer Kriterien entspricht der VFHI vollständig den einschlägigen BAFin-Anforderungen.

Wir begrüßen und unterstützen die Aussagen dieses Artikels uneingeschränkt. Denn immer wieder werden wir auf andere Vereine und Verbände angesprochen, mit dem Hinweis – man könnte fast auch sagen Vorwurf –, dass deren Zugangsmöglichkeiten einfacher sind und vieles großzügiger gehandhabt wird, als beim VFHI. Auf die Risiken, die mit einem all zu laxen Umgang mit den Richtlinien verbunden sind, weist dieser Artikel deutlich hin. Es wird klar, dass sich ein damit vermeintlich ergebender Vorteil am Ende ins Gegenteil verkehren kann und das mit erheblichen negativen Folgen für alle Beteiligten, vor allem auch für den Vermittler.

Wir halten uns streng an die BAFin-Vorgaben und bieten für unsere Rahmenverträge damit ein Höchstmaß an Rechtssicherheit. Dass insofern der Inanspruchnahme des VFHI Grenzen gesetzt sind, ist eine Konsequenz, die wir im Interesse unserer Mitglieder und Kooperationspartner gerne in Kauf nehmen.

Zu dieser Thematik erlauben wir uns auch auf das Interview unseres Herrn Ludwig vom 28.06.2010 zu verweisen.

### Ihre Vorteile

- Erhebliche Beitragsvergünstigungen in LV und KV
- Kollektivkonditionen schon ab einer versicherten Person
- Nur 75 € Einmalbeitrag für unbegrenzte Mitgliedschaft
- Mitglied können werden:
  - Selbständige
  - Freiberufler, GGF, Vorstände
  - Leitende Angestellte
  - Juristische Personen
- Versichert werden können neben dem Mitglied auch:
  - Mitarbeiter
  - Ehepartner, Kinder

### Umfangreiche Vereinsleistungen für hohe Kundenakzeptanz